

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
„Alteichen im Staatswald Vorholz“,  
Landkreis Alzey-Worms**

**vom 05. November 2013**

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 22 (3) Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), geändert durch VO vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106) wird verordnet:

**Artikel 1**

Der § 2 der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Alteichen im Staatswald Vorholz“, Kreis Alzey-Worms vom 14. Juni 1982 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

**§ 2**

- (1) Die Eichen befinden sich alle in der Gemarkung Offenheim in der Flur 11, die Standorte der Bäume werden wie folgt bestimmt:

- |                                 |                     |                 |            |
|---------------------------------|---------------------|-----------------|------------|
| 1. Traubeneiche Flurstück 4/96  | am Gasthaus Vorholz | UTM RW 32427809 | HW 5506648 |
| 2. Traubeneiche Flurstück 4/55  |                     | UTM RW 32426312 | HW 5507089 |
| 3. Traubeneiche Flurstück 4/70  | an der Vorholzhütte | UTM RW 32426496 | HW 5506449 |
| 4. Traubeneiche Flurstück 4/112 | Lindenberg          | UTM RW 32425556 | HW 5507158 |
| 5. Traubeneiche Flurstück 4/42  | Eschendell          | UTM RW 32426405 | HW 5507604 |

- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

**Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 05.11.2013



Ernst-Walter Görisch  
Landrat

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
"Alteichen im Staatswald Vorholz",  
Kreis Alzey-Worms  
Vom 14. Juni 1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Eichen werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Alteichen im Staatswald Vorholz".

§ 2

(1) Die Eichen befinden sich in der Gemarkung Offenheim, Flur 11 Nr. 4/9. Die Standorte der Bäume werden wie folgt bestimmt:

1. Traubeneiche, Distrikt V, Abt. 14
2. Traubeneiche, Distrikt V, Abt. 28.3
3. Traubeneiche, Distrikt V, Abt. 34.3
4. Stieleiche, Distrikt VI, Abt. 11.1 (→ wurde Dez. 2001 gefällt!)

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Alteichen als Einzelschöpfungen der Natur und wegen ihrer hervorragenden Schönheit.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,

3. das Verändern der Standortsvoraussetzungen der Bäume.

## § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung der Bäume dienen,
2. die erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen durch das Forstamt Alzey.

## § 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

## § 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

## § 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

## § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr.8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

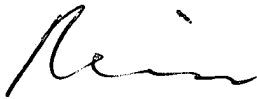
- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume ändert, mit Ausnahme des § 5 Nr. 2,
- § 6 Abs. 1  
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 14. Juni 1982



(Rein)  
Landrat

Anlage:  
Karte mit Grenzeintragungen